

Reglement des Feuerwehrazweckverbands Lauchetal

INHALTSVERZEICHNIS

I. Der Zweckverband	4
Art. 1 Zweckverband	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Verbandszweck	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Beschlussfähigkeit	4
Art. 6 Information	5
Art. 7 Amtsdauer	5
Art. 8 Befugnisse der Verbandsgemeinden	5
Art. 9 Austritt	5
Art. 10 Austrittsentschädigung	5
Art. 11 Verbandsauflösung	5
Art. 12 Liquidation	5
II. Die Delegiertenversammlung	6
Art. 13 Zusammensetzung	6
Art. 14 Einberufung	6
Art. 15 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse	6
Art. 16 Finanzielle Aufgabe, Pflichten und Befugnisse	6
III. Die Feuerwehrkommission	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Einberufung	7
Art. 19 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse	7
Art. 20 Finanzielle Aufgaben, Pflichten und Befugnisse	7
Art. 21 Sekretär	8
IV. Die Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 22 Zusammensetzung	8
Art. 23 Aufgaben	8
V. Feuerwehr	8
Art. 24 Aufgaben	8
Art. 25 Dienstbetrieb	9
Art. 26 Organisation	9
Art. 27 Feuerwehrkommandant	9
Art. 28 Kommando	9
Art. 29 Kader	9
Art. 30 Materialwart	10
Art. 31 Fourier	10
Art. 32 Grundsatz	10
Art. 33 Erfüllung der Pflicht	10

Art. 34	Befreiung, Erlass	11
Art. 35	Ersatzabgabe	11
Art. 36	Alarm	11
Art. 37	Übungen	11
Art. 38	Entschuldigungsgründe	12
Art. 39	Sorgfaltspflicht	12
Art. 40	Persönliches Material	12
Art. 41	Anordnungen, Dienstgeheimnis	12
Art. 42	Kosten	13
Art. 43	Disziplinarstrafen	13
VI.	Finanzen	13
Art. 44	Rechnungsführer	13
Art. 45	Kostenverteilungsschlüssel	13
Art. 46	Staatsbeiträge	13
Art. 47	Budget	14
Art. 48	Betriebsvorschüsse	14
Art. 49	Jahresrechnung	14
Art. 50	Vermögensrechnung	14
VII.	Schlussbestimmungen	14
Art. 51	Rechtsmittel	14
Art. 52	Inkrafttreten	14

Hinweis zur Schreibform

Im nachfolgenden Verbandsreglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (RB 708.1) erlässt der Feuerwehrzweckverband Lauchetal folgendes Reglement:

I. Der Zweckverband

Art. 1 Zweckverband

Die Politischen Gemeinden Affeltrangen, Lommis und Tobeltägerschen bilden unter dem Namen Feuerwehr Lauchetal auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 39 ff. des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Affeltrangen.

Art. 3 Verbandszweck

- ¹ Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der drei Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung.
- ² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Feuerwehrkommission;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission beschliessen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend.
- ³ Eine Änderung des Verbandsreglements bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

- 4 Einzelne Geschäfte der Feuerwehrkommission können auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Art. 6 Information

Die Feuerwehrkommission sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung über die Belange der Feuerwehr.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 8 Befugnisse der Verbandsgemeinden

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

- a) Die Erweiterung des Zweckverbands;
- b) die Auflösung des Zweckverbands;
- c) die Bewilligung von neuen Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.

Art. 9 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten.

Art. 10 Austrittsschädigung

Anspruch auf eine Austrittsschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Zweckverbandsauflösung.

Art. 11 Verbandsauflösung

Der Zweckverband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 12 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der drei Verbandsgemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

II. Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Sie werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Alle Kommissionsmitglieder, soweit sie nicht einem Gemeinderat angehören, nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 14 Einberufung

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder.
- ² Sie wird ordentlicherweise zwei Mal im Jahr einberufen:
 - a) im ersten Halbjahr zur Rechnungsabnahme und zur Behandlung weiterer Geschäfte;
 - b) im zweiten Halbjahr zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte.

Art. 15 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Änderung des Verbandsreglements;
- b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Zweckverbands;
- c) die Wahl des Sekretärs und des Rechnungsführers;
- d) die Wahl des Feuerwehrkommandanten;
- e) die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten.

Art. 16 Finanzielle Aufgabe, Pflichten und Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende finanzielle Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Genehmigung des Budgets;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung;
- c) die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 250'000.-;
- d) die Bewilligung von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit sie die Finanzbefugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zu CHF 75'000.-;

- e) die Festsetzung der Entschädigungen der Organe des Zweckverbands sowie der AdF.

III. Die Feuerwehrkommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Zweckverbands;
- b) je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden;
- c) dem Feuerwehrkommandanten und dem Vizekommandanten.
Diese haben mit beratender Stimme Einsitz;
- d) dem Sekretär und dem Rechnungsführer. Diese haben mit beratender Stimme Einsitz.

Art. 18 Einberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 19 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
- b) die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
- c) die Entscheidung über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und den Erlass der Feuerwehrrersatzabgabe;
- d) die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
- e) die Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung über die Wahlen des Feuerwehrkommandanten und des – vizekommandanten.

Art. 20 Finanzielle Aufgaben, Pflichten und Befugnisse

¹ Die Feuerwehrkommission stellt Antrag an die Delegiertenversammlung betreffend:

- a) Budget, Jahresrechnung und Kredite des Zweckverbandes;
- b) Neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen;
- c) Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehr.

² Der Feuerwehrkommission hat folgende Finanzbefugnisse:

- a) Neue, einmalige Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 20'000.-;
- b) Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 5'000.-;
- c) Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

Art. 21 **Sekretär**

Der Sekretär des Zweckverbands ist für die Protokollführung besorgt.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 22 **Zusammensetzung**

Jede Verbandsgemeinde hat für diese Kommission aus ihrer Geschäfts- oder Rechnungsprüfungskommission je ein Mitglied für die Dauer der Legislatur zu bestellen.

Art. 23 **Aufgaben**

Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbands;
- b) Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung.

V. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Art. 24 **Aufgaben**

- ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden.
- ³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 25 **Dienstbetrieb**

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 26 **Organisation**

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) Kommando;
- c) Kader, Stabsstellen und spezielle Dienste;
- d) Mannschaft.

Art. 27 **Feuerwehrkommandant**

- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- ³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 28 **Kommando**

- ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.
- ² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit, befördert die Offiziere sowie das übrige Kader und wählt die Stabsstellen.
- ³ Es kann für bestimmte Aufgaben interne Dokumente erstellen. Diese sind verbindlich und bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

Art. 29 **Kader**

- ¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe.
- ² Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach

dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 30 Materialwart

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Liegenschaften, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 31 Fourier

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

B. Feuerwehrpflicht

Art. 32 Grundsatz

- ¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Personen aller Geschlechtszugehörigkeiten. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Altersjahr. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 52 Jahre alt wird.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.
- ³ Mit Einwilligung der Feuerwehrkommission kann freiwillig ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 65. Altersjahr Dienst geleistet werden.

Art. 33 Erfüllung der Pflicht

- ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst oder die Entrichtung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 34 **Befreiung, Erlass**

- ¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes Gesuch hin befreit werden:
 - a) Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
 - b) Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
 - c) Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.
- ² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- ³ Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Feuerwehrkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerwehrkommission zu richten.

Art. 35 **Ersatzabgabe**

- ¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 1'000 Franken pro Jahr.
- ² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 36 **Alarm**

- ¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.
- ² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 37 **Übungen**

Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich ihre Übungen gemäss den kantonalen Vorgaben durch.

Art. 38 **Entschuldigungsgründe**

- 1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.
- 2 Gesuche um Befreiungen von Übungen sind schriftlich (elektronisch), begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 24 h vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- 3 Gesuche um Befreiungen von Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, 14 Tage vor Kursbeginn, dem Feuerwehrkommandanten einzureichen. Bei Absagen nach den 14 Tagen werden allfällige Kurskosten dem Teilnehmer weiterverrechnet.
- 4 Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
- 5 Das Kommando der Feuerwehr Lauchetal kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- 6 Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, werden gemäss internen Dokumenten sanktioniert.
- 7 Über die Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Art. 39 **Sorgfaltspflicht**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Verursacher.

Art. 40 **Persönliches Material**

- 1 Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes ist untersagt.
- 2 Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialwart zurückzugeben.
- 3 Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 41 **Anordnungen, Dienstgeheimnis**

- 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- 2 Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel

Art. 42 Kosten

- ¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehrkommission.
- ³ Für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes legt die Feuerwehrkommission Gebühren fest.
- ⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Höhe des Betrags legt die Feuerwehrkommission fest.

Art. 43 Disziplinarstrafen

Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken gemäss Verbandsreglement, einer Degradierung oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

VI. Finanzen

Art. 44 Rechnungsführer

Der Rechnungsführer führt die Rechnung des Zweckverbands und erledigt den Zahlungsverkehr.

Art. 45 Kostenverteilungsschlüssel

Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die drei Verbandsgemeinden gemäss der Anzahl Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 46 Staatsbeiträge

Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird oder steht.

Art. 47 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Delegiertenversammlung bis zum 31. August des laufenden Jahres zu beschliessen.

Art. 48 Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Akontozahlungen.

Art. 49 Jahresrechnung

- ¹ Die Jahresrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.
- ² Die Jahresrechnung ist der Delegiertenversammlung bis spätestens Mitte April zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 50 Vermögensrechnung

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 51 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Delegiertenversammlung Rekurs erhoben werden.
- ² Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Thurgau.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 01.01.2027 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Juni 2016.

Von der Feuerwehrkommission des Zweckverbands am 26. Februar 2026 genehmigt.

Von der Politischen Gemeinde Affeltrangen mit Urnenabstimmung vom **DATUM** genehmigt.

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Käthi Burkard

Stephanie Tschallener

Gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Lommis vom **DATUM** bis **DATUM** dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und damit ist das Reglement durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Engel

Rolf Hösli

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen am **DATUM** genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Rolf Hubmann

Daniel Wendel